



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|-------------------------------|----|-----|
| Bezirksvertretung 9 (Mülheim) | | |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der CDU-Fraktion zum Winterdienst

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Mülheim stellte am 19.01.2009 folgende Fragen:

1. Viele Verbindungsstraßen innerhalb von Wohnsiedlungen, z.B. in Flittard, der Bruder Klaus-Siedlung oder der Holweider Märchensiedlung, und nicht lediglich kleine und kleine Nebenstraßen, blieben durchgehend schneebedeckt bzw. ungeräumt und vereisten nach einigen Tagen. Nach welcher Rangliste werden Straßen vom Schnee geräumt bzw. nicht?

Antwort der Verwaltung:

Der Winterdienst nach der Straßenreinigungssatzung wird im Auftrag der Stadt Köln von den Abfallwirtschaftsbetrieben Köln GmbH & Co. KG (AWB) durchgeführt.

Vordringliche Aufgabe des Winterdienstes ist es, unter Abwägung der Belange des Umweltschutzes, kurzfristig mit witterungsbedingter Schnee- und Eisglätte fertig zu werden und soweit als möglich, eine Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Besonders wichtig ist hier, dass der öffentliche Personennahverkehr, die Feuerwehr, die Polizei und der Wirtschaftsverkehr ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können.

Der Einsatz wird nach Räum- und Streuplänen durchgeführt. Da es technisch nicht möglich ist, alle Winterdienstmaßnahmen gleichzeitig auszuführen, müssen die anfallenden Arbeiten nach Dringlichkeitsstufen eingeteilt werden.

Der Streu- und Räumdienst ist in 3 Dringlichkeitsstufen gegliedert. Jede Stufe umfasst eine Vielzahl von mehreren Einzelplänen.

Die Einstufung der Straßen erfolgt unter den Gesichtspunkten Dringlichkeit (Verkehrsbe-

deutung der Straßen), Fahrzeug- und Gerätekapazität, deren Einsatzmöglichkeiten und der Streckenführung.

In den Winterdienstplänen der AWB sind nur die Straßen enthalten, die auch in der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch die Stadt zu reinigen sind. In den Fällen, in denen die Reinigungspflicht auch für die Fahrbahn den Anliegern übertragen wurde, liegt auch die Räum- und Streupflicht für die Fahrbahn bei den Anliegern. Allerdings müssen diese lediglich gefährliche und verkehrswichtige Stellen auf den Fahrbahnen winterdienstlich betreuen. Davon betroffen sind natürlich auch zahlreiche Anliegerstraßen in den aufgeführten Bereichen Flittard, Holweider Märchensiedlung und Bruder-Klaus-Siedlung.

Die Hauptstraßen der Planstufe I in Flittard wurden bereits am 05.01.09 zwischen 6.07 und 6.23 Uhr geräumt und abgestreut. Aufgrund fortgesetzten Schneefalls musste der Einsatz hier zwischen 10.53 und 11.04 Uhr wiederholt werden. Auch am Folgetag wurde erneut zunächst die Planstufe I abgefahren. Die Straßen der Planstufe II wurden in Flittard am 05.01.09 zwischen 12.32 und 13.14 Uhr geräumt und gestreut sowie ebenfalls am Folgetag. Straßen der Planstufe III gibt es in Flittard nicht.

In der Märchensiedlung in Holweide befindet sich die überwiegende Zahl der Straßen in der Anliegerreinigung und ist daher auch im Winter durch die Anlieger zu betreuen. Einige wenige Straßen sind in der Planstufe III aufgeführt. Dieser Plan wurde am 07.01. und nochmals am 09.01. gefahren.

Auch in der Bruder Klaus Siedlung befinden sich zahlreiche Straßen in der Anliegerreinigung. Die Hauptführung durch die Siedlung ist allerdings in die Planstufe II eingebunden und wurde am 05.01. zwischen 12.00 und 13.22 Uhr geräumt und gestreut sowie nochmals zwischen 14.35 und 14.41 Uhr im Rahmen einer Kontrollfahrt abgefahren, wobei nochmals punktuell nachgestreut werden musste. Eine weitere Kontrollfahrt erfolgte am 06.01.09.

In der Anlage befinden sich Lagepläne, aus denen die satzungsgemäße Zuständigkeit und die Einstufung der Straßen in den betreffenden Gebieten ersichtlich sind.

2. Entspricht die Räumung der Gehwege beim Winterdienst denselben Listen, wie die sonstige Straßenreinigung (Einteilung in städtische Reinigung/Anwohnerreinigung)?

Antwort der Verwaltung:

Die Straßenreinigungssatzung legt fest, dass die Winterwartung der Gehwege generell auf die Anlieger übertragen ist und weicht damit von der Zuständigkeitsregelung des Straßenverzeichnisses ab (§ 2 Abs. 2 StrReinS).

3. Welche Aufgaben fallen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht den Straßenbaulastträgern zu?

Antwort der Verwaltung:

Gesetzliche Grundlage für den Winterdienst der Straßenbaulastträger ist § 9 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW. Danach sollen die Träger der Straßenbaulast nach besten Kräften, über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus (alle mit Bau und Unterhaltung der Straßen zusammenhängende Aufgaben), die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen.

Für das Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln wird diese globale Zuständigkeitszuweisung konkretisiert durch die Zuständigkeitsregelung des durch die AWB im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten aufgestellten städtischen Winterdienstplanes. Danach obliegt dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Streu- und Räumdienst der Straßen selbständigen Gehwege

Fußgängerüber-/unterführungen

Platzflächen, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgerämter liegen

Radwege

Außerhalb und – soweit eine Widmung nicht vorliegt – auch innerhalb der geschlossenen Ortslage, für Gehwege auf Ingenieurbauwerken, innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach StrWG.

Dem Landesbetrieb Straßen NRW obliegt der Streu- und Räumdienst auf BAB

Bundesstraßen

Landesstraßen

als freie Strecken innerhalb des Stadtgebietes, soweit diese nicht ausdrücklich als „Ortsdurchfahrt“ festgelegt sind.

4. Wie ist die Situation der Schneeräumung/Enteisung an Haltestellen der KVB/DB AG?

Antwort der Verwaltung:

Die Räum- und Streupflicht für auf dem Gehweg angelegte Bushaltestellen obliegt nach den Vorgaben der Straßenreinigungssatzung den Anliegern. Anlieger sind die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Lediglich selbständige Haltestellen (z.B. eigenständige Stadtbahnhaltestellen) sind durch den Verkehrsträger als Betreiber selbst winterdienstlich zu betreuen. Die Busbuchten als Halteplätze für die Busse sind Bestandteil der Fahrbahn und werden als solche durch die Räum- und Streufahrzeuge im Rahmen des Winterdienstes auf der Fahrbahn in der jeweiligen Planstufe (in der Regel Planstufe I) betreut.

Die Deutsche Bahn ist für Ihre eigenen Flächen zuständig.

5. Ist es richtig, dass beim Streudienst einige Dinge aufgrund der besonderen Wettersituation nicht ordnungsgemäß funktioniert haben (Doppelstreuung in derselben Fahrtrichtung, hingegen Auslassung der Gegenrichtung, Verlust von Streumaterialien durch zerstörte Gerätschaften, Salzhaufen)?

Antwort der Verwaltung:

Trotz der extrem schwierigen und für Köln ungewöhnlichen Wettersituation hat der Winterdienst in den letzten Wochen bei der AWB reibungslos funktioniert. Dies ist auf die umfassende Winterdienstplanung, die den gesetzlichen Anforderungen voll und ganz entspricht, zurückzuführen. Auch der moderne Fuhrpark der AWB mit Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen, sorgt für ein zügiges und umweltschonendes Räumen und Streuen. Aufgrund der fortgesetzten Schneefälle, beginnend am Sonntag, den 04.01.09 bis gegen Mittag des nächsten Tages, mit Schneehöhen von bis zu 15 cm auch in der Kölner Innenstadt, mussten die Räum- und Streupläne der einzelnen Planstufen mehrfach wiederholt werden, wodurch es natürlich zu Mehrfachstreuungen der Straßen kam. Selbstverständlich können bei einem Einsatz von mehr als 50 Fahrzeugen allein im maschinellen Winterdienst unter höchster Belastung, Fehler im menschlichen Bereich, trotz intensiver Vorbereitung, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch in der komplexen Fahrzeugtechnik kann es zu Defekten kommen. Für diese Fälle stehen Reservefahrzeuge in ausreichender Menge zur Verfügung, die ohne Verzögerung in den Einsatz gehen, während die defekten Fahrzeuge kurzfristig in der AWB-eigenen Werkstatt repariert werden.